



© M. Schuppich - Fotolia.com

Kundeninformation

Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen



Das Energieeffizienzgesetz (EEffG)

› Was ist eine Energieeffizienzmaßnahme?

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) definiert eine Energieeffizienzmaßnahme grundsätzlich als eine Maßnahme, die zu nachweisbaren und mess- oder schätzbaren Effizienzverbesserungen des Endenergieverbrauchs führt. Dabei müssen diese Effizienzverbesserungen über den technischen Standard und die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

› Was verhindert die Anrechenbarkeit meiner Maßnahme?

Eine Maßnahme ist nicht anrechenbar, wenn

- › die Umsetzung nicht ausreichend (z.B. durch Rechnungen, Aufträge) belegt werden kann.
- › die Maßnahme nicht korrekt bewertet und dokumentiert wird.
- › die Maßnahme nicht in Österreich gesetzt wird.
- › die Effizienzverbesserungen nicht den Endenergieverbrauch betreffen.
- › die Maßnahme nicht über die gesetzlichen Vorgaben und/oder den technischen Mindeststandard hinausgehen.
- › die Maßnahme bereits an Dritte übertragen wurde. Doppelanrechnungen sind unzulässig.
- › keine Maßnahme umgesetzt und einfach durch Einsparung weniger Energie verbraucht wird. Es muss zu einer Effizienzverbesserung kommen.
- › die Maßnahme nicht bis zum 14.02. des Folgejahres (der Maßnahmensetzung) in der „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im Unternehmensserviceportal (USP) gemeldet wird.
- › die Maßnahme insgesamt bereits dreimal oder öfters weiterübertragen wurde.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen, die von Dritten gefördert wurden, nicht angenommen werden können.

› Fristen im Rahmen des EEffG

Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen müssen, nachdem ihre Umsetzung abgeschlossen ist, bis spätestens 14.02. des Folgejahres in der „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im Unternehmensserviceportal (USP) gemeldet werden. Wird eine Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht gemeldet, verfällt diese.

Aufgrund dieser gesetzlichen Frist und der Vorlaufzeit für die Bearbeitung und Übertragung von Maßnahmen möchten wir Sie bitten, Maßnahmen, bei denen Sie eine Übertragung an die Energie Klagenfurt GmbH planen, laufend bzw. – sofern möglich – bis 30. November an Ihren Kundenbetreuer zu melden.

› Bewertung und Übertragung von Maßnahmen

Für Geschäftskunden der Energie Klagenfurt GmbH besteht die Möglichkeit, Energieeffizienzmaßnahmen an die Energie Klagenfurt GmbH zu übertragen. Sollten Sie über eine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme verfügen und diese abtreten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen STW Kundenbetreuer.

Bitte beachten Sie bei einer Meldung der Maßnahme folgende Punkte:

Jede Energieeffizienzmaßnahme muss – damit sie anrechenbar ist – bewertet und dokumentiert werden. Eine Rechnung alleine ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend.

Folgende Informationen und Nachweise sind erforderlich:

- › Art der Maßnahme (z.B. Beleuchtungsumstellung, Heizkesseltausch, PV-Anlage)
- › Zeitpunkt und Ort (Datum, Adresse) der Energieeffizienzmaßnahme
- › Angabe der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde
- › Nachweis, dass Ihr Unternehmen im Besitz dieser Maßnahme ist (z.B. Rechnungsadressat, Übertragungsvereinbarung)
- › Beleg, dass die Maßnahme tatsächlich gesetzt wurde (z.B. Rechnung, Lieferschein, Inbetriebnahmeprotokoll)



Weitere Dokumentationsanforderungen variieren mit den verschiedenen Bewertungsarten
Momentan stehen drei Arten der Bewertung zur Verfügung:

01

Verallgemeinerte Methoden

gem. § 12 RL-VO

Die verallgemeinerten Methoden, ein Katalog mit Methoden, welche für bestimmte Maßnahmenfälle angewendet werden können.

- › Standardisierte Einsparungswerte für bestimmte Maßnahmenfälle

- › **Grundlage:** Methodendokument der Österreichischen Energieagentur oder Anlage I der RL-VO

02

Betriebliche Energieeffizienz-methode

gem. Anlage Ia RL-VO

Die betriebliche Energieeffizienz-methode, welche bei investiven Maßnahmen in Unternehmen herangezogen wird.

- › Bewertung von investiven Maßnahmen in Unternehmen in den Bereichen Gebäude oder Anlagen/Prozesse (inkl. Beförderungs- bzw. Transportprozesse)

- › **Grundlage:** Bericht zur Bestätigung der Einsparung gem. Anlage Ia RL-VO (vom Kunden beizubringen)

03

Individuelle Bewertung

gem. § 13 RL-VO

Die individuelle Bewertung, bei der ein Gutachten über die Maßnahme erstellt werden muss.

- › Einzelfallbezogene, nachvollziehbare und wissenschaftliche Evaluierung von Einsparungen

- › **Grundlage:** Gutachterliche Bestätigung gem. §9 RL-VO (vom Kunden beizubringen)

Fällt eine Maßnahme unter eine verallgemeinerte Methode, müssen für deren Anwendung die methodenspezifischen Mindestanforderungen sowie Dokumentationsanforderungen erfüllt werden. Der Vorteil dabei ist, dass darüber hinaus keine zusätzliche Expertise eingeholt werden muss. Die methodenspezifischen Anforderungen sind im Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (Stand: Oktober 2013) und in der Anlage I der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (RL-VO) bei der entsprechenden Methode angeführt. Gerne beraten Sie auch unsere Experten hinsichtlich der hier benötigten Dokumente.

Ist bei einer Maßnahme keine verallgemeinerte Methode verfügbar, kann entweder die so genannte betriebliche Energieeffizienz-methode oder eine individuelle Bewertung angewandt werden. Dabei muss bei der betrieblichen Energieeffizienz-methode ein Bericht zur Bestätigung der Einsparung bzw. bei der individuellen Bewertung ein Gutachten erstellt werden. Hier gibt es genaue gesetzliche Vorgaben, wie und von wem diese Arten der Bewertung durchgeführt werden dürfen. Bei der Maßnahmenmeldung bitten wir Sie, das vom verantwortlichen Experten unterzeichnete Gutachten bzw. den Bericht zur Bestätigung der Einsparungen beizulegen.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei diesen Anforderungen!

Weiterführende Links

Monitoringstelle Energieeffizienz: www.monitoringstelle.at

Individuelle Bewertung: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=734>

Register der qualifizierten Energieauditeure: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=708>

Teilung von Maßnahmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=726>

Banking von Maßnahmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=684>

Unternehmensserviceportal (USP): www.usp.gv.at

Verpflichtung für große Unternehmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=585>

Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008914&FassungVom=2014-10-08>

Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (RL-VO)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=BGBLA_2015_II_394

Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (Stand: Oktober 2013)

http://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Methodendokument_RK_AT_Okt13.pdf

Entsprechungsliste Methoden

http://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/Energielieferanten/Massnahmen-Entsprechungsliste.pdf

**Gerne beraten und unterstützen
wir Sie bei diesen Anforderungen!**

Kontakt

Energieberatung

Anlauf- und Beratungsstelle zu den Themen

"Energieeffizienz", "Energieverbrauch", "Energiekosten" und "Energiearmut"

Tel. +43 463 521-3500, energieeffizienz@stw.at

St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee